

W. Kibauer

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

1010 Wien, den 4. Oktober 1991
Stubenring 1
Telefon (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft

Zl. 51.015/1-1/1991

DVR 0017001

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Dr. Werner
Klappe 6368 Durchwahl

Dr. Piff

16585

Gesetzentwurf	
Zl.	87-GE/1991
Datum	17.10.1991
Verteilt	25. Okt. 1991 <i>Fr</i>

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
Abfertigungsbestimmungen geändert werden

Dr. Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem Abfertigungsbestimmungen geändert werden, zur gefälligen Kenntnissnahme zu übermitteln. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der 10.12.1991 gesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:
K l e i n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Fischer

Anlage zu Zl. 51.015/1-1/91**E N T W U R F**

Bundesgesetz vom, mit dem Abfertigungsbestimmungen im Angestellten-, Gutsangestellten-, Hausgehilfen- und Hausangestellten-, im Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz sowie im Landarbeitsgesetz 1984 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 157/1991, wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 6 lautet:

"(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten gelöst, so beträgt die Abfertigung die Hälfte des im Abs. 1 bezeichneten Betrages und gebührt dem überlebenden Ehegatten, sowie jenen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war."

Artikel II

Das Gutsansgestelltenengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 157/1991, wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 6 lautet:

"(6) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Angestellten gelöst, so beträgt die Abfertigung die Hälfte des im Abs. 1 bezeichneten Betrages und gebührt dem überlebenden Ehgatten, sowie jenen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war."

Artikel III

Das Hausgehilfen und Hausangestelltengesetz 1962, BGBl. Nr. 235/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 563/1986, wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 4 lautet:

"(4) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmer beendet, so gebührt das halbe außerordentliche Entgelt dem überlebenden Ehegatten, sowie jenen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war."

Artikel IV

Das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz,
BGBl. Nr. 414/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz
BGBl. Nr. 157/1991, wird wie folgt geändert:

§ 13a Abs. 5 lautet:

"(5) Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Tod des Arbeitnehmers und Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 13b und 13c gebührt dem überlebenden Ehegatten, sowie jenen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Erblasser gesetzlich verpflichtet war, die Hälfte der zustehenden Abfertigung (§§ 13b Abs. 7, 13d)."

Artikel V

Die im Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, für die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG aufgestellten Grundsätze, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 157/1991, werden wie folgt geändert:

(Grundsatzbestimmung) § 31 Abs. 8 lautet:

"(8) Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers gelöst, so gebührt dem Überlebenden Ehegatten sowie jenen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Dienstnehmer im Zeitpunkt seines Todes gesetzlich verpflichtet war, eine Abfertigung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2. "

Artikel VI

(1) Die Art. I bis IV dieses Bundesgesetzes treten am in Kraft.

(2) Art. V dieses Bundesgesetzes tritt gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten ab dem der Kundmachung folgenden Tag zu erlassen.

V o r b l a t t**Problem:**

Veränderungen im Ehe- und Familienrecht wirken sich negativ auf den Abfertigungsanspruch des überlebenden Ehegatten aus.

Ziel:

Sicherstellung des Abfertigungsanspruchs für den überlebenden Ehegatten.

Lösung:

Abkoppelung des Abfertigungsanspruches des überlebenden Ehegatten von dessen Unterhaltsberechtigung gegenüber dem Erblasser.

Alternative:

Beibehaltung des unbefriedigenden, durch die Ehe- und Familienrechtsreform nicht beabsichtigten Zustandes.

Konformität mit EG-Recht:

Die durch den vorliegenden Entwurf geregelte Problematik ist nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften der EG.

Kosten:

Mangels vorhandener Daten über die Höhe der Abfertigungszahlungen bei Tod von Arbeitnehmern kann über die Kostenfolgen dieser geringfügigen Gesetzesänderung keine Aussage gemacht werden.

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Die auf der Ehe- und Familienrechtsreform (Bundesgesetz über die Neuordnung der persönlichen Rechtswirkungen der Ehe, BGBl. Nr. 412/1975) basierende Entscheidungspraxis der Gerichte (Arb 10.296) hat im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod des Angestellten dazu geführt, daß nur dann ein Abfertigungsanspruch des überlebenden Ehegatten anerkannt wird, wenn dieser wesentlich weniger verdient. Diese Judikatur hat in der Praxis zu Härten und insbesondere für Frauen zu einer Verschlechterung ihrer Rechtslage im Vergleich zu der Situation vor der Familienrechtsreform geführt. Diese brachte im Abfertigungsrecht eine Entlastung der Arbeitgeber, die sozialpolitisch jedoch nicht beabsichtigt war. Bei den Ansprüchen nach § 23 Abs. 6 handelt es sich um einen eigenständigen Anspruch des im Gesetz umschriebenen Personenkreises. Die Abfertigung fällt nicht in den (u.U. überschuldeten) Nachlaß. Die Aufteilung der zustehenden Abfertigung unter den Anspruchsberechtigten hat nach Kopfquoten zu erfolgen und nicht in Relation zur Unterhaltsleistung oder zur Stellung im Erbrecht.

Durch die vorgesehene Formulierung der entsprechenden Bestimmungen des Abfertigungsrechts soll für die überlebende Ehegattin die rechtliche Situation, wie sie vor der Ehe- und Familienrechtsreform bestand, wiederhergestellt werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Nach früherem Ehe- und Familienrecht hatte die Ehefrau in der Regel einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen ihren Ehegatten und zählte daher bei Tod des Arbeitnehmers jedenfalls zu den Anspruchsberechtigten im Abfertigungsrecht. Die Familienrechtsreform hat zwar die Unterhaltsberechtigung der Ehegattin zu Gunsten einer partnerschaftlichen Gemeinschaft zurückgenommen, die Person der Ehegatten im Erbrecht jedoch gestärkt. Unter diesem Gesichtspunkt ist es folgerichtig den Abfertigungsanspruch der Ehegatten vom Unterhaltsanspruch abzukoppeln. Dadurch wird der de-facto-Zustand vor der Familienrechtsreform im Abfertigungsrecht für Frauen wieder hergestellt und für Männer gleichheitskonform gestaltet. Hinsichtlich der sonstigen gesetzlichen Erben soll die bisherige Regelung - Koppelung an den konkreten gesetzlichen Unterhaltsanspruch - beibehalten werden.

Das Erbrechtsänderungsgesetz, BGBl. Nr. 656/1989, das mit 1.1.1991 in Kraft getreten ist, bewirkt eine weitere Änderung im Abfertigungsrecht bei Tod des Arbeitnehmers, ohne daß eine Änderung in § 23 Abs. 6 AngG erfolgt ist. Uneheliche Kinder werden dadurch in der gesetzlichen Erbfolge auch nach dem Vater ehelichen Kindern gleichgestellt. Daher haben nunmehr uneheliche Kinder, die zum Zeitpunkt des Todes von Arbeitnehmern unterhaltsberechtigt sind, einen gesetzlichen Abfertigungsanspruch im Sinne des § 23 Abs. 6 AngG.

Durch die vorgesehene Regelung tritt keine Änderung in der Höhe des Abfertigungsanspruchs ein. Auch die Aufteilung der zustehenden Abfertigungssumme nach Köpfen bleibt unverändert.

Zu Artikel II - V:

Durch die Artikel II bis V wird die gleichlautende Anpassung in den entsprechenden Abfertigungsbestimmungen der Sondergesetze vorgenommen.